

Q&A – 8. Energieforschungsprogramm

Die nachfolgend aufgeführten Informationen und Hinweise sind lediglich als erste Handreichung zu betrachten. Im Zweifel gelten die Regelungen von dem Programm und der Förderbekanntmachung in Verbindung mit Auskünften des Projektträgers oder des BMWK.

1. Soll man aufgrund der aktuellen Haushaltslage mit der Einreichung von Projektideen abwarten?
Die Arbeit an Projektideen bzw. angeforderten Projektanträgen sollte nicht eingestellt oder unterbrochen werden. Nur auf diese Weise können zusätzliche Wartezeiten vermieden werden, selbst wenn es zu einer verzögerten Eröffnung des Haushalts 2024 kommen sollte.
2. Die beschleunigte Bewilligung wurde angesprochen. Ist bereits eine Dauer für die Bewilligung festgelegt?
Die Dauer des Bewilligungsprozesses ist hochgradig vom Einzelfall abhängig und richtet sich unter anderem nach dem Einreichungsdatum, der Qualität der eingereichten Unterlagen und der Schnelligkeit bei der Beantwortung von Rückfragen der Fördermittelgeber. Das Verfahren für die Projektförderung im Energieforschungsprogramm ist grundsätzlich zweistufig: Zunächst reichen Förderinteressierte eine relativ knappe Darstellung der Projektidee (Projektskizze, erste Stufe) ein, die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und den beauftragten Projektträger (PtJ) begutachtet wird. Für die besten Projektvorschläge wird daraufhin zur Einreichung eines Vollantrags (zweite Stufe) aufgerufen. An diesem Prozess soll weiterhin festgehalten werden, auch wenn intern Möglichkeiten zur Beschleunigung geprüft werden.
Die Antragstellung selbst ist regelmäßig mit Iterationsschritten verbunden. Mögliche Nachforderungen des Projektträgers sollten daher so schnell wie möglich erfüllt werden. Das neue Förderwerkzeug der Mikroprojekte eröffnet zudem die Möglichkeit, für kleinere Projekte mit kurzer Laufzeit und eher geringem Fördermittelbedarf schneller zu einer Förderung zu gelangen, indem das Verfahren auf eine Stufe (direkte Antragstellung) verkürzt wird. Genaueres regelt die in Kürze erscheinenden Förderbekanntmachung zum 8. Energieforschungsprogramm.
3. Gibt es eine Untergrenze der Industriebeteiligung in einem Mikroprojekt oder bei der Projektförderung (in Anteil an den Gesamtkosten eines Vorhabens)?
Es gibt keine starren Grenzen, die hier angewendet werden. Stattdessen wird der konkrete Einzelfall geprüft: Wie marktnah sind die zu erwartenden Ergebnisse? Marktnahe Ergebnisse führen meist zeitnah zu marktfähigen Produkten (was auch schon im Verwertungsplan des Projektantrags adressiert sein sollte), weshalb eine höhere Beteiligung der IndustriepartnerInnen erwartet wird. Sollte es sich hingegen um ein wichtiges Forschungsprojekt handeln, bei dem keine marktnahen Ergebnisse zu erwarten sind, kann eine geringere Industriebeteiligung in Kauf genommen werden.
4. Sind die Mikroprojekte nur als Vorbereitung für nachfolgende, größerer Vorhaben gedacht?
Nein, nicht ausschließlich. Die genauen Förderbedingungen befinden sich derzeit noch in der Diskussion. Inhaltlich zielen die Mikroprojekte aber grundsätzlich auch auf notwendige nachgelagerte Schritte zum Transfer von Projektergebnissen in die Praxis ab. Sie können somit auch in der Folge abgeschlossener Projekte eine Rolle spielen.

5. Soll das gesamte Budget gleichmäßig über die fünf Missionen verteilt werden oder gibt es Schwerpunkte?

Alle Missionen sind wichtig, die Förderbereiche greifen die enthaltenen Ziele auf. Die Budgetaufteilung erfolgt anhand der aus der Förderbekanntmachung hervorgehenden Förderbereiche. Wie sich mögliche Kürzungen auswirken, muss diskutiert werden, sobald Klarheit über die Haushaltssituation 2024 herrscht.
6. Ist die Anzahl der IndustriepartnerInnen begrenzt?

Es werden keine konkreten Grenzen definiert. Je größer die Industriebeteiligung an einem guten Projektvorschlag ausfällt, desto besser. Im Falle deutlich vorwettbewerblicher Vorhaben, die in der Regel eine geringere Bereitschaft industrieller Partner zur Einbringung von Eigenmitteln zur Folge haben, können aussagekräftige Interessenbekundungen der Industrie (Letters of Interest, LOI) helfen, das Unternehmensinteresse zu untermauern.

Das BMWK achtet deshalb so stark auf die Beteiligung der Industrie, weil die Förderung im Energieforschungsprogramm auf die angewandte technologische Forschung und Entwicklung abzielt, deren Ergebnisse schnell in marktfähige Produkte überführt werden sollen.
7. Können Projekt mehr als eine Mission abdecken oder ist das nur in den Reallaboren möglich?

Die im Programm verankerten Missionen sind alle gleichzeitig wichtig. Bei der Skizzeneinreichung muss beschrieben werden, wie das geplante Projekt zu den Zielen des Programms bzw. der Missionen beiträgt. Mindestens eine Mission muss adressiert werden, und die Mission „Transfer“ sollte immer verfolgt werden. Darüber hinaus sind alle Abstufungen denkbar. Selbst ein übergreifendes Projekt, welches alle Missionen abdeckt, kann beantragt werden. Reallabore der Energiewende hingegen haben den Anspruch, Technologien im industriellen Maßstab und in realem Umfeld zu demonstrieren. Es handelt sich also um ein von der Projektförderung abweichendes Förderformat. Die Anforderungen hinsichtlich der Abdeckung einer oder mehrerer Missionen unterscheiden sich jedoch nicht.
8. Wo liegt der Fokus bei dem Thema Resilienz?

Ein entsprechendes Projekt sollte einen deutlichen Bezug zur Energiewende aufweisen und darstellen, wie die Robustheit oder Wiederherstellbarkeit wichtiger Funktionen des Energiesystems verbessert werden können. Themen wie IT-Sicherheit und Redundanz sind in diesem Zusammenhang denkbar, allerdings dürfen sich die Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten nicht auf allgemeine IT-Komponenten beziehen, die in großem Umfang auch außerhalb des Energiebereichs Verwendung finden. Hier würde sonst schnell die Zweckbindung der Mittel des Energieforschungsprogramms verletzt.
9. Bzgl. der Stromwende ist die Regulatorik noch nicht so weit – Wie soll damit umgegangen werden?

Regulatorische Aspekte finden sich in vielen Projektvorschlägen und liefern somit potenziell wichtige Impulse für die Verbesserung der Regulatorik. In Projekten erarbeitete Verbesserungs- bzw. Anpassungsvorschläge werden innerhalb des BMWK an die zuständigen Stellen weitergereicht, können vom für die Forschungsförderung zuständigen Referat aber selbst nicht umgesetzt werden.
10. Wie lang soll die Entscheidungsfindung bei der Projektförderung dauern? Wie ist der Unterschied zwischen „normalen“ und Mikroprojekten?

Bei der Beantragung gibt es zwei Modi mit einem deutlichen Unterschied: Das Verfahren für die Projektförderung und Reallabore ist zweistufig (Projektskizze und Projektantrag, letzterer nur nach Aufforderung). Jenes für Mikroprojekte ist einstufig, hier wird lediglich ein Antrag

gestellt, sodass die Bewilligungen schneller erfolgen können.

Beim zweistufigen Verfahren existiert kein allgemeingültiger Zeitplan für den Zeitraum zwischen Skizzeneinreichung und Bewilligung. Die erforderliche Zeitspanne kann variieren (iteratives Verfahren, siehe auch Frage 2). Pro Jahr finden in jedem Förderbereich 2-3 Prioritätssitzungen statt, innerhalb derer die eingegangenen Skizzen bewertet und die besten zur Antragstellung aufgerufen werden. Die Termine für Einreichungstichtage vor Prioritätensitzungen werden vom Projektträger Jülich veröffentlicht – in der Regel auf deren Webseiten und über die Kommunikationskanäle der Forschungsnetzwerke. Sie können bei Bedarf aber auch direkt beim Projektträger erfragt werden.

11. Wie hoch sind die Förderquoten und Fördervolumina?

Die Förderquote kann bis zu 100 % für Hochschulen betragen, von Unternehmen wird eine Eigenbeteiligung in der Höhe von mindestens 50 % erwartet. Die Höhe der Förderquote für ein konkretes Projekt hängt darüber hinaus von der Marktnähe und dem Risiko der Forschung ab. Genaueres lässt sich den Webseiten des Projektträgers, der Förderbekanntmachung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission entnehmen. Fördervolumina sind nicht fest definiert. Übliche Projektumfänge lassen sich im Förderinformationssystem des BMWK, EnArgus (enargus.de) recherchieren.

12. Gibt es Änderungen hinsichtlich der Geheimhaltung?

Es bleibt wie gehabt, also keine Änderungen. Öffentlich geförderte Projekte müssen ihre grundsätzlichen Ergebnisse in einem öffentlichen Abschlussbericht darstellen. Dies erfordert allerdings nicht die Preisgabe sogenannter Intellectual Property.

13. Wird es ein übergeordnetes Netzwerk über die Projekte hinweg geben?

Das BMWK hat eine Vielzahl von Forschungsnetzwerken zum Austausch der Forschenden untereinander sowie zum Dialog mit Politik und Verwaltung ins Leben gerufen. Diese Netzwerke sind Verbünde interessierter Personen und stehen jedem offen. Neben dem Zugang zu einem Webportal ermöglicht der Beitritt zu einem Forschungsnetzwerk auch die Teilnahme an Webinaren und Präsenztreffen zu unterschiedlichsten Themen. Eine Übersicht über die Forschungsnetzwerke des BMWK findet sich auf deren Webseite (forschungnetzwerke-energie.de).

14. Wurde eine Experimentierklausel (wie bei den Sinteg-Projekten) oder ein ähnlicher Prozess in dem neuen Programm vorgesehen?

Eine Experimentierklausel bzw. regulatorische Ausnahmeregelungen sind nicht vorgesehen.

15. Wie ist der Umfang eines Antrags und einer Skizze?

Der Umfang für einen Antrag eines Mikroprojekts ist noch nicht definiert. Hierzu wird es ergänzend zur Förderbekanntmachung ein zusätzliches Dokument mit Hinweisen für Antragsteller geben. Für die Projektförderung sollen die Skizzen einen Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten, damit die Begutachtung handhabbar und vergleichbar bleibt. Die Details werden in der Förderbekanntmachung zu finden sein und beim Projektträger erfragt werden können. Der Projektträger steht auch für eine Beratung vor der Skizzeneinreichung zur Verfügung.